



Wichtige Informationen

über Prüfungstermine/Erste-Hilfe-Kurse, Gehälter etc. finden Sie auf unserer Homepage unter www.aerztekammer-saarlandes.de oder unter:



Die Anmeldung zur Prüfung hat gemäß § 10 der Prüfungsordnung schriftlich nach den von der Ärztekammer bestimmten Anmeldefristen und mit den Anmeldeformularen durch den/die ausbildenden/e Arzt/Ärztin mit Zustimmung des/der Auszubildenden zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Fristen kann eine Zulassung zur Abschlussprüfung nicht mehr erfolgen.

Offizielle Einstellungstermine:

1. Juni bis zu Beginn des neuen Schuljahres; nach Schulbeginn verspätete Einstellung bis zum 31.01. möglich

Nach dem 31. Januar ist keine Einstellung von Auszubildenden im Laufendem Schuljahr möglich.

Nach **§ 43 Abs. 1 Nr. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)** ist zur Abschlussprüfung nur zuzulassen,

- wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat **oder** wessen Ausbildungszeit **spätestens 2 Monate** nach dem Prüfungstermin endet.
- bei Auszubildenden mit **Ausbildungsverkürzung** muss grundsätzlich die Ausbildungszeit von zwei Jahren voll absolviert sein.

Insoweit kann es je nach Ausbildungsbeginn dazu kommen, dass das Ausbildungsverhältnis vor Absolvierung der Abschlussprüfung endet. Die Zulassung zur Prüfung setzt grundsätzlich auch nicht voraus, dass zum Zeitpunkt der Prüfung noch ein Ausbildungsverhältnis besteht.

Nach § 43 BBiG, der die Zulassungsvoraussetzungen festlegt, ist die Zulassung zur Abschlussprüfung u. a. nur möglich, wenn die Ausbildungszeit zurückgelegt wurde. Erhebliche Fehlzeiten in Ausbildungspraxis und Berufsschule können auch einer Prüfungszulassung entgegenstehen.

Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung, gilt auch bei Ausbildungsverkürzung

Nachfolgend haben wir die Voraussetzungen für die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung dargestellt:

Über die vorzeitige Zulassung erhält der Auszubildende Gelegenheit, an der Abschlussprüfung teilzunehmen, die seiner regulären Abschlussprüfung **unmittelbar** vorausgeht.

Die Zulassung erfolgt nur, wenn seine Leistungen während der **gesamten Ausbildungszeit** dies rechtfertigen.

- Notendurchschnitt über alle abgeschlossenen Lernfelder einschließlich der zuletzt erteilten Zeugnisnote im Fach Wirtschafts- und Sozialkunde mindestens 2,0; dabei keine der einzelnen Lernfeldnoten schlechter als 3,0
- das Mittel zwischen schulischen Leistungen (Zeugnis) und der Zwischenprüfungsergebnisse nicht schlechter als 2,0
- mindestens gute Leistungen in der praktischen Ausbildung
- inhaltlich abgeschlossene Ausbildung bis zum Zeitpunkt der praktischen Prüfung
- bei Auszubildenden mit bereits verkürzter Ausbildungszeit müssen **mindestens 18 volle Ausbildungsmonate** bis zu Beginn der Anmeldung absolviert sein.

Fehlzeiten/Unterbrechung der Ausbildung

Wir bitten dabei unbedingt zu beachten, dass eine Unterbrechung der Ausbildung bzw. Fehlzeiten exakt der Ärztekammer angezeigt werden muss.

Im Einzelfall kann die Zulassung zur Abschlussprüfung abgelehnt werden, wenn nicht unerhebliche Fehlzeiten vorliegen, so dass von einem Zurücklegen der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Ausbildungszeit nicht gesprochen und der Ausbildungserfolg mangels tatsächlichen Betreibens der Berufsausbildung nicht erreicht werden kann. Bei der Berechnung der Fehlzeiten sind neben krankheitsbedingten oder sonstigen Fehlzeiten, auch die Zeiten aufgrund ärztlicher Beschäftigungsverbote oder Beschäftigungsverbote auf Grundlage des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit hinzuzurechnen.

16 stündiger Erste-Hilfe-Kurs

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung zur MFA wird ein 16 stündiger Erste-Hilfe-Kurs benötigt, der bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung nicht älter sein darf, als zwei Jahre.